

Mitteilung des Senats vom 19. November 2024**Feststellungsbeschluss gemäß § 5 Absatz 2
Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)**

Das Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG) verpflichtet die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven die in der nachfolgenden Tabelle genannten Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu erfüllen.

Stadtgemeinde	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2027 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2032 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)
Bremen	0,19	0,21
Bremerhaven	0,06	0,29
Summe	0,25	0,5

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) verpflichtet die Planungsträger mit § 5 WindBG zur Feststellung und Bekanntmachung des Erreichens der Flächenbeitragswerte.

Die auf die Teilflächenziele anrechenbare Fläche ergibt sich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 WindBG zum einen aus der Summe der sogenannten Windenergiegebiete. Die Fläche dieser Gebiete wird nur vollständig angerechnet, wenn in dem jeweiligen Plan bestimmt ist, dass die Rotoren der Windenergieanlagen über die Gebietsgrenzen hinausragen dürfen (sogenannte Rotor-Out-Flächen). Windenergiegebiete sind gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 WindBG Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Demnach sind die im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen dargestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen im Sinne der Legaldefinition des WindBG als Windenergiegebiete zu verstehen. Bei den Vorrangflächen für Windkraftanlagen handelt es sich um Rotor-Out-Flächen.

Zur Erreichung der Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2032 mindestens zu erfüllen sind, sind weiterhin Flächen unter bestehenden Windenergieanlagen anrechenbar, die nicht in Windenergiegebieten errichtet wurden. Die Abgrenzung erfolgt hierbei durch die vom Rotor überstrichene Kreisfläche (Rotorkreisfläche).

Im Flächennutzungsplan der Stadtgemeinde Bremen werden die in Tabelle 1 aufgeführten Vorrangflächen für Windkraftanlagen dargestellt. Auf das Teilflächenziel 2027 werden die Vorrangflächen zur Zwischennutzung nicht angerechnet, sodass das Teilflächenziel von 0,19 Prozent der Landesfläche für die Stadtgemeinde Bremen mit 0,202 Prozent der Landesflächen erreicht wird.

Tabelle 1: Windenergiegebiete in der Stadtgemeinde Bremen

Nr.	Name gemäß Windenergiekonzept	Darstellung im Flächennutzungsplan	Fläche Windenergiegebiete [m ²]	Prozent der Landesfläche Bremen [%]
1	Blocklanddeponie	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	327.084	0,078
4	Bremer Kreuz	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	29.876	0,007
5	Strom	Vorrangfläche für Windkraftanlagen Höhenbegrenzung	32.000	0,008
6	Baggergutdeponie	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	19.787	0,005
7	Stahlwerke Südwest	Vorrangfläche für Windkraftanlagen Zwischennutzung	337.078	0,080
8	Stahlwerke Nordwest	Vorrangfläche für Windkraftanlagen Zwischennutzung	678.154	0,162
9	Ritterhuder Heerstraße	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	99.730	0,024
10	Stahlwerke Südwest	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	4.747	0,001
11	Rekumer Geest	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	213.374	0,051
12	Bultensee	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	6.558	0,002
13	Hemelinger/Mahndorfer Marsch	Vorrangfläche für Windkraftanlagen Zwischennutzung	954.784	0,228
14	Hemelinger/Mahndorfer Marsch	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	84.461	0,020
15	Hemelinger/Mahndorfer Marsch	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	9.509	0,002
16	Nordwestlich Stadtwaldsee	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	19.508	0,005
Summe			2.816.649	0,671
Summe (ohne Zwischennutzung)			846.634	0,202

Für das Teilflächenziel 2032 werden gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 WindBG zusätzlich Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten angerechnet. Somit werden auf das Teilflächenziel 2032 die Vorrangflächen für Windkraftanlagen (ohne Zwischennutzung) und die in Tabelle 2 aufgeführten Windenergieanlagen beziehungsweise Rotorkreisflächen angerechnet. Damit wird das Teilflächenziel 2032 von 0,21 Prozent der Landesfläche erfüllt (siehe Tabelle 3).

Tabelle 2: Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten in der Stadtgemeinde Bremen

Nr.	Standort	Leistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Rotorkreisfläche [m ²]	Prozent der Landesfläche Bremen [%]
1	Hasenbüren	150	30	23	415	0,00010
3	Lehester Deich	150	30	23	415	0,00010
4	Blockland/A 27	600	56	44	1.521	0,00036
5	Blockland/A 27	600	58	44	1.521	0,00036
6	Blockland/A 27	600	58	44	1.521	0,00036
7	Moorlosen Kirche	500	44	40	1.257	0,00030
8	Halmer Weg	600	58	44	1.521	0,00036
9	Halmer Weg	600	58	44	1.521	0,00036
10	Halmer Weg	600	58	44	1.521	0,00036
11	Halmer Weg	600	58	44	1.521	0,00036
12	Wasserhorst	600	70	44	1.521	0,00036
31	Stahlwerke West	2.500	98	90	6.362	0,00152
32	Stahlwerke West	3.400	128	104	8.495	0,00202
41	Strom	50	30	15	177	0,00004
43	Strom	600	58	44	1.521	0,00036
45	Industriehäfen	2.000	108	82	5.281	0,00126
46	Industriehäfen	2.000	108	82	5.281	0,00126
47	Industriehäfen	2.000	105	90	6.362	0,00152
48	Industriehäfen	2.300	108,38	82	5.281	0,00126
49	Industriehäfen	3.400	128	104	8.495	0,00202
50	Seehausen Kläranlage	2.000	98,38	82	5.281	0,00126
Summe					66.786	0,016
Anzahl					21	

Tabelle 3: Anrechenbare Fläche auf das Teilflächenziel 2032

Anrechenbare Fläche auf das Teilflächenziel 2032 - 0,21 Prozent der Landesfläche	Anrechenbare Fläche [m ²]	Anrechenbare Fläche in Prozent der Landesfläche [%]
Windenergiegebiete Stadtgemeinde Bremen (ohne Zwischennutzungsflächen)	846.634	0,202
Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten in der Stadtgemeinde Bremen	66.786	0,016
Summe	913.420	0,218

Damit erreicht die Stadtgemeinde Bremen das genannte Teilflächenziel von 0,19 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2027 und das genannte Teilflächenziel von 0,21 Prozent der Landesfläche bis zum 31. Dezember 2032 mit den im Flächennutzungsplan dargestellten Vorrangflächen für Windkraftanlagen ohne die Ausweisung von neuen Windenergiegebieten.

Dabei bleiben der Stadt Bremen weitreichende Möglichkeiten des planerischen Umgangs mit den Zwischennutzungsflächen und der möglichen Ausweisung von weiteren Flächen erhalten.

Die Stadtbürgerschaft beschließt gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 WindBG, dass das Erreichen der kommunalen Teilflächenziele gemäß § 1 BremWindBGUG ohne eine Ausweisung von neuen Windenergiegebieten festgestellt wird. Die Feststellung ist öffentlich bekannt zu geben.